



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Anmeldungs- und Registergesetzes**

Datum: 16. Juni 2015

Nummer: 2015-239

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 16. Juni 2015

Änderung des Anmeldungs- und Registergesetzes

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Stand des Aufbaus des kantonalen Personenregisters arbo
- C. Änderungen
 - 1. Erweiterung des Merkmalskatalogs
 - 2. Einwohnerregistereintrag von Amtes wegen
 - 3. Beschränkung des Kantonalen Personenregisters auf natürliche Personen
 - 4. Anforderungen an die Datenmeldungen der Einwohnergemeinden
 - 5. Anschluss des Kantonsspitals, der Psychiatrie, des UKBB und der BLT
 - 6. Personenidentifikator
- D. Kostenfolgen
- E. Vernehmlassung
- F. Regulierungsfolgenabschätzung
- G. Antrag

A. Zusammenfassung

Das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008¹ ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Die ersten Erfahrungen damit haben gezeigt, dass vereinzelt Anpassungen daran vorzunehmen sind.

Die Anpassungen betreffen

- die Erweiterung des kantonal erweiterbaren Merkmalskatalogs hinsichtlich diverser Zivilstandsangaben sowie der Angabe des Arbeitgebenden für die Quellensteuererfassung;
- die präzisere Formulierung der Rechtsfolgen bei unterlassener An-, Um- oder Abmeldung;
- die Beschränkung des Kantonalen Personenregisters auf natürliche Personen und der Wegfall juristischer Personen, da mit dem sogenannten UID-Register ein Bundesregister zur Verfügung steht, das aktualisierte Firmendaten inklusive aktueller Grundeigentümeradressen enthält;
- die Festlegung der Standards elektronischer Datenmeldungen der Einwohnergemeinden ans Kantonale Personenregister;
- die Möglichkeit des Anschlusses des Kantonsspitals Baselland, der Psychiatrie Baselland und des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) ans Kantonale Personenregister;
- die genauere Beschreibung des kantonalen Personenidentifikators für diejenigen Fälle, in denen die neue AHV-Versichertennummer nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nicht zur Verfügung steht.

Die Gesetzesänderung ist für den Kanton kostenneutral. Für die Gemeinden ergeben sich ebenfalls keine Kosten, da die heutigen Standard-Softwares die neu geregelten Merkmale bereits enthalten. Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine Regulierungsfolgenabschätzung erfolgt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist von einer Arbeitsgruppe erarbeitet worden, die aus Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Direktionen sowie der Gemeinden zusammengesetzt war.

In der Vernehmlassung ist die Gesetzesänderung gut aufgenommen worden.

¹ GS 36.0752, SGS 111

B. Stand des Aufbaus des kantonalen Personenregisters arbo

Das Anmeldungs- und Registergesetz verpflichtet den Kanton dazu, ein kantonales Personenregister zu führen (§ 9 ARG). Dieses Register ist inzwischen unter dem Namen arbo aufgebaut und enthält alle erforderlichen Personenkategorien (Einwohnerinnen und Einwohner sowie Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen). Für den Betrieb des Registers wurde beim Statistischen Amt die Fachstelle arbo aufgebaut.

Der Regierungsrat hat den Abschluss des Aufbaus von arbo bereits mit RRB Nr. 543 vom 26. März 2013 zur Kenntnis nehmen können. In der Zwischenzeit konnten laufend neue Stellen an das Register angeschlossen werden. Rund 20 kantonale Stellen mit 430 abfrageberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind inzwischen an arbo angeschlossen und können aktuelle Personendaten abfragen. Der Anschluss der Gemeinden, die über arbo auf Grund der gesetzlichen Grundlagen ausserkommunale Personen abfragen können, ist im Gang. Bereits sind 24 Gemeinden mit rund 200 abfrageberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeschlossen.

Für die Einwohnerkontrollen der Gemeinden bringt der Anschluss der kantonalen Stellen eine Entlastung bei den Anfragen durch die kantonalen Dienststellen. Vorallem der Anschluss der Steuerverwaltung, der Motorfahrzeugkontrolle und des Betreibungsamtes hat bei den Gemeinden zu einer spürbaren Reduktion der Anfragen geführt. Mit dem bevorstehenden Anschluss der Polizei werden sich die telefonischen Anfragen weiter reduzieren.

Neben der Möglichkeit, in arbo Personendaten über eine Benutzeroberfläche abzufragen, besteht auch die Möglichkeit, dass die IT-Systeme der Fachstellen über elektronische Meldungen und Webservices, frei von Medienbrüchen, an arbo angebunden werden. Dies ist heute bereits bei der Steuerverwaltung (Steuerregister) und beim Grundbuch (aktuelle Grundeigentümeradressen) umgesetzt. Mit der Sozialversicherungsanstalt, der Motorfahrzeugkontrolle, dem Tarifverbund Nordwestschweiz, der Gebäudeversicherung und dem Krebsregister beider Basel sind Projekte am Laufen. Die elektronische Schnittstelle für die Lieferungen der statistischen Auszüge an das Bundesamt für Statistik (Volkszählung) und das kantonale Statistische Amt (kantonale Bevölkerungsstatistik) ist ebenfalls in Betrieb.

C. Änderungen

1. Erweiterung des Merkmalskatalogs

Die Erfahrungen mit dem kantonal erweiterbaren Merkmalskatalog (§ 2 Absatz 3) legen einige Änderungen nahe. Es betrifft dies v.a. diverse Zivilstandsangaben (§ 2 Absatz 3) sowie die Angabe des Arbeitgebenden (§ 2 Absatz 3^{bis}).

Im Detail sehen die neuen Regelungen wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 2 Einwohnerregister</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden führen Register über die Personen, die sich bei ihnen niedergelassen haben oder sich aufhalten (kurz: Einwohnerregister).</p> <p>² Das Einwohnerregister enthält die Daten zu den Merkmalen gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz.</p> <p>³ Zusätzlich enthält es von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen:</p> <p>a. ...</p> <p>b. familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im selben Haushalt,</p> <p>c. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen.</p>	<p>§ 2 Absätze 3 und 3^{bis}</p> <p>³ Zusätzlich enthält es von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen:</p> <p>a. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen</p> <p>b. familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im gleichen Haushalt,</p> <p>c. Datum der letzten Zivilstandsänderung,</p> <p>d. Datum der Trennung bei getrennt lebenden Ehegatten oder getrennt lebenden Personen in eingetragener Partnerschaft.</p>	<p>Buchstabe a entspricht dem bisherigen Buchstaben c, welcher aus redaktionellen Gründen an den Anfang verschoben wird.</p> <p>Buchstabe b bringt inhaltlich keine Änderung.</p> <p>Buchstaben c und d: Diese zwei Merkmale können gemäss Merkmalskatalog des Bundesamtes für Statistik fakultativ gemäss Artikel 7 RHG geführt werden. Bei bundesrechtlich fakultativen Merkmalen bedarf es einer kantonalen gesetzlichen Grundlage, um diese Merkmale in den Einwohnerregistern führen zu können. Dies wird vorliegend umgesetzt. - Der Zivilstand wird in der Praxis immer im Zusammenhang mit dem Datum der Zivilstandsänderung bzw. der Trennung gebraucht und verstanden und wird gemäss dem amtlichen</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>⁴ Auf Wunsch der verzeichneten Person enthält es zudem die Daten zu folgenden Merkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anrede und Titel; b. Name und Adresse derjenigen Person, die im Ereignisfall benachrichtigt werden soll. 	<p>^{3bis} Zusätzlich enthält es von ausländischen Staatsangehörigen, die in den Kanton zuziehen, Name und Adresse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung. Davon ausgenommen sind ausländische Staatsangehörige,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die die ausländerrechtliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen, oder b. deren Ehepartnerin, Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner die schweizerische Staatsangehörigkeit oder die ausländerrechtliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen. 	<p>Katalog der Merkmale in den Einwohnerregistern bereits so geführt. Der Bedarf der Praxis für diese Zivilstands- und Trennungsmerkmale ist erwiesen, so insbesondere für die Kantonale Steuerverwaltung.</p> <p>Damit für die neu zuziehenden quellenbesteuerten Personen aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton das Quellensteuerverfahren korrekt und lückenlos durchgeführt werden kann, benötigt die Kantonale Steuerverwaltung (Geschäftsbereich Quellensteuer) zwingend die Angaben des Arbeitgebers. Der Quellensteuer unterworfen sind alle ausländischen Staatsangehörigen, die nicht die Bedingungen gemäss den Buchstaben a oder b erfüllen. Unterworfen sind somit die unselbstständig erwerbende Personen mit Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B), Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) sowie Ausweis für Asylsuchende (Ausweis N). Die Erfassung des Arbeitgebers ist nur im Zeitpunkt des Zuzugs der quellenbesteuerten Person aktuell. Dies genügt für den Zweck der Kantonalen Steuerverwaltung hinreichend.</p>

2. Einwohnerregistereintrag von Amtes wegen

Die Folgen der Unterlassung einer An-, Um- oder Abmeldung sind im geltenden § 6 Absatz 1 redaktionell unpräzise ausgedrückt und werden nun korrekt formuliert.

Im Detail sieht die neue Regelung wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 6 Unterlassung der Meldung</p> <p>¹ Unterlässt eine Person die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung, nimmt die Gemeindeverwaltung diese von Amtes wegen sowie durch Verfügung vor.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung auferlegt der Person die Kosten des Verwaltungsaufwandes, sofern diese nicht nachweist, dass sie aus achtenswerten Gründen an der fristgerechten An-, Um- oder Abmeldung verhindert gewesen ist.</p> <p>³ Die Verfügung der Gemeindeverwaltung kann durch Beschwerde innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.</p>	<p>§ 6 Absatz 1</p> <p>¹ Unterlässt eine Person die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung, nimmt die Gemeindeverwaltung die entsprechende Änderung im Einwohnerregister von Amtes wegen sowie durch Verfügung vor.</p>	<p>Juristisch korrekt ist nicht, die An-, Um- oder Abmeldung vorzunehmen, sondern die sich daraus ergebenden Einträge im Einwohnerregister.</p>

3. Beschränkung des Kantonalen Personenregisters auf natürliche Personen

Aufgrund neuer rechtlicher Entwicklungen müssen im Kantonalen Personenregister die juristischen Personen mit Grundeigentum im Kanton nicht mehr geführt werden. Bei der ursprünglichen Konzeption des Kantonalen Personenregisters war noch davon ausgegangen worden, dass auch für die juristischen Personen, die im Kanton Grundeigentum haben, aktualisierte Adressen zur Verfügung gestellt werden müssen. In der Realisierungsphase ist aber der Bund auf diesem Gebiet aktiv geworden. Mit dem UID-Register² steht heute ein Bundesregister zur Verfügung, das aktualisierte Firmendaten zur Verfügung stellt, so u.a. auch zu den für die Abfrage aktueller Grundeigentümeradressen benötigten juristischen Personen. Bei der Abfrage von Grundeigentümerdaten fragen die Interessierten die aktuellen Daten nun direkt im UID-Register des Bundes ab.

Im Detail sieht die neue Regelung wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 9 Register, Zweck</p> <p>¹ Der Kanton führt ein kantonales Personenregister.</p> <p>² Im kantonalen Personenregister sind alle natürlichen Personen erfasst, die im Kanton Niederlassung, Aufenthalt oder Grundeigentum haben, sowie alle juristischen Personen, die im Kanton Grundeigentum haben.</p> <p>³ Es hat zum Zweck,</p> <p>a. den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Personen- und Adressangaben an staatliche Stellen zu vereinfachen,</p> <p>b. den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Personendaten aktualisiert bereit zu stellen,</p> <p>c. im Ereignisfall aktuelle Personendaten abfragen zu können.</p>	<p>§ 9 Absatz 2</p> <p>² Im kantonalen Personenregister sind alle natürlichen Personen erfasst, die im Kanton Niederlassung, Aufenthalt oder Grundeigentum haben.</p>	<p>In Absatz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.</p>

² Bundesverordnung vom 26. Januar 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV), SR 431.03

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 10 Inhalt</p> <p>¹ Das kantonale Personenregister enthält von den natürlichen Personen, die im Kanton Niederlassung oder Aufenthalt haben, die aktuellen Daten des Einwohnerregisters.</p> <p>² Es enthält von den natürlichen Personen, die im Kanton Grundeigentum und keine Niederlassung oder Aufenthalt haben, die aktuellen Daten zu folgenden Merkmalen:</p> <p>a. Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (kurz: Versichertennummer), sofern vorhanden;</p> <p>b. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;</p> <p>c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;</p> <p>d. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Land;</p> <p>e. Geburtsdatum;</p> <p>f. Geschlecht;</p> <p>g. Anrede und Titel.</p> <p>³ Es enthält von den juristischen Personen mit Grundeigentum im Kanton die aktuellen Daten zu folgenden Merkmalen:</p> <p>a. Name;</p> <p>b. Sitzadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Land;</p> <p>c. Handelsregisternummer, sofern vorhanden.</p>	<p>§ 10 Absätze 2 Buchstabe a^{bis} und 3</p> <p>² Es enthält von den natürlichen Personen, die im Kanton Grundeigentum und keine Niederlassung oder Aufenthalt haben, die aktuellen Daten zu folgenden Merkmalen:</p> <p>a^{bis}. den vom Grundbuch verwendeten Personenidentifikator;</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>Aus technischen Gründen muss in den Systemen „Grundbuch“ und „Kantonales Personenregister“ für die Grundeigentümer die gleiche Nummer (Personenidentifikator) verwendet werden. Bei der Detailkonzeption hat sich gezeigt, dass eine effiziente Lösung nur möglich ist, wenn der vom Grundbuch vergebene Personenidentifikator an das Kantonale Personenregister geliefert und dort abgespeichert wird.</p> <p>Ist Folge des geänderten § 9 Absatz 2.</p>

4. Anforderungen an die Datenmeldungen der Einwohnergemeinden

Die Praxis hat gezeigt, dass für ein reibungsloses Funktionieren des Kantonalen Personenregisters der Kanton betreffend den elektronischen Datenmeldungen der Einwohnergemeinden mehr festlegen muss, als nur die Form der Übermittlung. Darum wird § 11 Absatz 3 inhaltlich erweitert.

Im Detail sieht die neue Regelung wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 11 Datenmeldungen ans Personenregister</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden melden die Daten des Einwohnerregisters und deren Änderungen an das kantonale Personenregister.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Datenmeldungen der kantonalen Stellen an das kantonale Personenregister.</p> <p>³ Die Datenmeldungen erfolgen innert eines Arbeitstages seit Kenntnis der Daten sowie in der vom Regierungsrat festgelegten elektronischen Form.</p>	<p>§ 11 Absatz 3</p> <p>³ Die Datenmeldungen erfolgen innert 1 Arbeitstages seit Kenntnis der Daten sowie gemäss den vom Regierungsrat festgelegten technischen Anforderungen.</p>	<p>Der umfassenderen Regelung halber wird die Wendung „elektronische Form“ in „festgelegte technischen Anforderungen“ geändert.</p>

5. Anschluss des Kantonsspitals, der Psychiatrie, des UKBB und der BLT

Das Kantonsspital Baselland (vormals Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal) und die Psychiatrie Baselland wurden Anfang 2012 als öffentlich-rechtliche Anstalten verselbständigt. Vor dieser Verselbständigung waren diese Einrichtungen Dienststellen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und durften als solche aufgrund von § 14 Absatz 2 Buchstabe a potentiell Daten im kantonalen Personenregister abfragen. Mit der Verselbständigung entfiel jedoch dieser Zugriff. Aus diesem Grund werden das Kantonsspital und die Psychiatrie in der neuen Regelung explizit als kantonale Stelle mit Abfragerecht aufgeführt (§ 14 Absatz 2 Buchstaben d und e).

Das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) gilt auch als kantonales Spital, stellt jedoch schon seit seiner Gründung im Jahr 2002 eine selbständige Institution dar. Somit bestand bisher für das UKBB keine Möglichkeit der Abfrage von Daten im Kantonalen Personenregister. Dies wird nun korrigiert, indem das UKBB ebenfalls als kantonale Stelle aufgeführt wird (§ 14 Absatz 2 Buchstabe f).

Für das Kantonsspital, die Psychiatrie und das UKBB sind die Abfragen des Kantonalen Personenregisters unverzichtbar, da insbesondere Informationen zu Versicherungsnummer, Wohnort oder Geburtstag für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags erforderlich sind.

Die BLT Baselland Transport AG hat darauf aufmerksam gemacht, dass die im bisherigen § 14 Absatz 2 Buchstabe g verwendete Bezeichnung „Geschäftsstelle Tarifverbund Nordwestschweiz“ nicht zutreffend ist, da diese nur im Auftrag der beteiligten Transportunternehmen als Mandat geführt wird und keine selbständige juristische Person bildet. Sie ersucht, die Bezeichnung durch „BLT Baselland Transport AG“ zu ersetzen, da diese sämtliche Dienstleistungen in Bezug auf die Niederlassungs- und Aufenthaltskontrolle der U-Abonennten erbringt.

Im Detail sieht die neue Regelung wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 14 Abfrage</p> <p>¹ Kantonale und kommunale Stellen dürfen diejenigen Daten im kantonalen Personenregister abfragen oder sich systematisch melden lassen, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes erfüllt sind.</p> <p>² Als kantonale und kommunale Stellen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Direktionen und ihre Dienststellen, b. die Landeskanzlei, c. die Gerichte, d. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, 	<p>§ 14 Absatz 2</p> <p>² Als kantonale und kommunale Stellen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen, b. die Landeskanzlei, c. die Gerichte, d. das Kantonsspital Baselland, e. die Psychiatrie Baselland, 	<p>Absatz 2 wird inhaltlich um die Buchstaben d, e und f ergänzt und in Buchstabe l sprachlich angepasst. Sodann wird der Absatz redaktionell umgestellt, d.h. in eine sachlogische Abfolge gebracht sowie die wenig schönen „bis“-Buchstaben eliminiert.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>e. die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft,</p> <p>f. die Basellandschaftliche Pensionskasse,</p> <p>f^{bis}. die Leitung des Krebsregisters Basel,</p> <p>g. die Geschäftsstelle des Tarifverbundes Nordwestschweiz,</p> <p>h. die Verwaltungen der Einwohnergemeinden,</p> <p>h^{bis}. die Verwaltungen der gemeinsamen Behörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Zweckverbände der Einwohnergemeinden,</p> <p>i. die Verwaltungen der Bürgergemeinden,</p> <p>i^{bis}. die Verwaltungen der Zweckverbände der Bürgergemeinden</p> <p>j. die Verwaltungen der Kirchgemeinden der Landeskirchen.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigungen im Einzelnen fest.</p>	<p>f. das Universitätskinderspital beider Basel,</p> <p>g. die Leitung des Krebsregisters beider Basel,</p> <p>h. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung,</p> <p>i. die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft,</p> <p>j. die Basellandschaftliche Pensionskasse,</p> <p>k. die Abonnementsverwaltung der BLT Baselland Transport AG,</p> <p>l. die Verwaltungen der Einwohnergemeinden,</p> <p>m. die Verwaltungen der gemeinsamen Behörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Zweckverbände der Einwohnergemeinden,</p> <p>n. die Verwaltungen der Bürgergemeinden,</p> <p>o. die Verwaltungen der Zweckverbände der Bürgergemeinden,</p> <p>p. die Verwaltungen der Kirchgemeinden der Landeskirchen.</p>	

6. Personenidentifikator

Die eindeutige Identifikation einer Person mit einer Nummer ist für die Abfrage von Personendaten im Kantonalen Personenregister durch ein anderes IT-System unabdingbar. Die neue AHV-Versichertennummer steht für diesen Zweck nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nur eingeschränkt zur Verfügung. Der in Kapitel 3 erwähnte Personenidentifikator des Grundbuchs steht nur im Austausch mit dem Grundbuch zur Verfügung. Bereits im bisherigen Recht ist deshalb der kantonale Personenidentifikator als zusätzliche Identifikationsnummer enthalten. Mit den neuen Bestimmungen wird dessen Verwendung präzisiert.

Im Detail sieht die neue Regelung wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 15 Systematische Verwendung der Identifikatoren</p> <p>Abfrageberechtigte Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben den kantonalen Personenidentifikator sowie die Versichertennummer systematisch verwenden, wenn zu dieser die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt sind.</p>	<p>§ 15 Bekanntgabe und Verwendung des kantonalen Personenidentifikators</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt in der Verordnung für jede abfrageberechtigte Stelle, die die Versichertennummer nicht verwenden darf und die den vom Grundbuch verwendeten Personenidentifikator nicht kennt, fest, ob ihr der kantonale Personenidentifikator bekannt gegeben wird.</p> <p>² Abfrageberechtigte Stellen, denen der Personenidentifikator bekanntgegeben wird, dürfen diesen nur für die Abfrage aus dem kantonalen Personenregister verwenden.</p>	<p>Absatz 1 unterstellt die Verwendung des kantonalen Personenidentifikators der Bewilligung durch den Regierungsrat. Diese erfolgt im Rahmen des regulären Antragsverfahrens auf Erteilung von Abfragerechten im Kantonalen Personenregister (§ 18 Anmelde- und Registerverordnung, ARV) und wird im ARV-Anhang II registriert.</p> <p>Absatz 2 schränkt die Verwendung des kantonalen Personenidentifikators strikt auf die Abfrage von Daten aus dem Kantonalen Personenregister ein.</p>

D. Kostenfolgen

Die Gesetzesänderung ist für den Kanton kostenneutral. Für die Gemeinden ergeben sich ebenfalls keine Kosten, da die heutigen Standard-Softwares die neu geregelten Merkmale gemäss § 2 Absätze 3 und 3^{bis} bereits enthalten.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltsgesetzes³ geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

E. Vernehmlassung

Am 9. Dezember 2014 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zur Gesetzesänderung und zur Landratsvorlage bis zum 31. März 2015 in die Vernehmlassung bei den Parteien, Verbänden und Gemeinden sowie die zugehörige Verordnungsanpassung in die Anhörung bei den Gemeinden zu geben.

Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt:

Die SVP unterstützt die Vorlage. Diese erwecke bei ihr derzeit keine Bedenken, weder aus datenschutzrechtlichen noch aus anderen Überlegungen. Sie gehe davon aus, dass entsprechend den Erläuterungen in der Vorlage für die KMU und für die Gemeinden keine Neuanschaffung oder Anpassung von eingesetzter Software nötig sein werde.

Die SP kann sich den vorgeschlagenen Änderungen anschliessen. Sie begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung der Daten der letzten Zivilstandsänderung. Auch gegen die Erhebung der Daten der Arbeitgeber für die Quellenbesteuerung spreche nichts. Sie ist mit der Neufassung der Liste der abfrageberechtigten kantonalen und kommunalen Stellen einverstanden.

Die FDP stimmt der Vorlage zu. Sie mache sich seit jeher stark für eine effiziente Verwaltung. Dazu gehöre auch eine moderne Datenverwaltung und -verlinkung. Dabei sei dem Datenschutz eine grosse Bedeutung beizumessen.

Die übrigen Parteien haben sich nicht vernehmen lassen.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) stimmt der Vorlage zu. Er fordert zudem, dass die Berufsbezeichnung im Einwohnerregister wieder erfasst werde, damit die Gemeinden geeignete Personen, beispielsweise im Krisenfall (Pflegepersonal, Handwerker, Ingenieure) ausfindig machen könnten. - Diese Forderung kann nicht übernommen werden, da das Merkmal in sich zu vielschichtig ist (erlernter Beruf, ausgeübter Beruf, ausgeübte Tätigkeit?) und seine Aktualität nur mit der Einführung einer neuen Meldepflicht der Betroffenen zu gewährleisten wäre. Die Regelung dieses an sich verständlichen Bedürfnisses der Gemeinden müssten diese zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle auf andere Weise angehen.

Von den 86 angeschriebenen Gemeinden haben sich 30 vernehmen lassen. Davon stimmen 22 unter Verweis auf die Vernehmlassung des VBLG zu. Die restlichen 8 distanzieren sich entweder von der Forderung des VBLG oder fordern, dass bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern

³ GS 29.492, SGS 310

das Merkmal „Arbeitgeber“ eingeführt wird. Der VBLG weist darauf hin, dass gemäss Beschluss seiner Delegiertenversammlung diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen - vorliegend sind dies 56 - sich stillschweigend seiner Vernehmlassung anschliessen, was bei der Auswertung entsprechend zu beachten sei. Demgemäss gilt die Stellungnahme des VBLG für 78 der 86 Einwohnergemeinden.

F. Regulierungsfolgenabschätzung

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine Regulierungsfolgenabschätzung erfolgt (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz⁴).

G. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Anmelde- und Registergesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 16. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf des Landratsbeschlusses
- Entwurf der Gesetzesänderung

⁴ GS 35.0549, SGS 541

Landratsbeschluss

Der Landrat beschliesst:

Die Änderung des Anmelde- und Registergesetzes wird gemäss Entwurf beschlossen.

Liestal,

In Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber:

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 3 und 3^{bis}

³ Zusätzlich enthält es von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen:

- a. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen,
- b. familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im gleichen Haushalt,
- c. Datum der letzten Zivilstandsänderung,
- d. Datum der Trennung bei getrennt lebenden Ehegatten oder getrennt lebenden Personen in eingetragener Partnerschaft.

^{3bis} Zusätzlich enthält es von ausländischen Staatsangehörigen, die in den Kanton zuziehen, Name und Adresse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung. Davon ausgenommen sind ausländische Staatsangehörige,

- a. die die ausländerrechtliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen, oder
- b. deren Ehepartnerin, Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner die schweizerische Staatsangehörigkeit oder die ausländerrechtliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

§ 6 Absatz 1

¹ Unterlässt eine Person die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung, nimmt die Gemeindeverwaltung die entsprechende Änderung im Einwohnerregister von Amtes wegen sowie durch Verfügung vor.

§ 9 Absatz 2

² Im kantonalen Personenregister sind alle natürlichen Personen erfasst, die im Kanton Niederlassung, Aufenthalt oder Grundeigentum haben.

¹ GS 36.0752, SGS 111

§ 10 Absätze 2 Buchstabe a^{bis} und 3

² Es enthält von den natürlichen Personen, die im Kanton Grundeigentum und keine Niederlassung oder Aufenthalt haben, die aktuellen Daten zu folgenden Merkmalen:

a^{bis}. den vom Grundbuch verwendeten Personenidentifikator;

³ Aufgehoben.

§ 11 Absatz 3

³ Die Datenmeldungen erfolgen innert 1 Arbeitstages seit Kenntnis der Daten sowie gemäss den vom Regierungsrat festgelegten technischen Anforderungen.

§ 14 Absatz 2

² Als kantonale und kommunale Stellen gelten:

- a. die Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen,
- b. die Landeskanzlei,
- c. die Gerichte,
- d. das Kantonsspital Baselland,
- e. die Psychiatrie Baselland,
- f. das Universitätskinderspital beider Basel,
- g. die Leitung des Krebsregisters beider Basel,
- h. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung,
- i. die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft,
- j. die Basellandschaftliche Pensionskasse,
- k. die Abonnementsverwaltung der BLT Baselland Transport AG,
- l. die Verwaltungen der Einwohnergemeinden,
- m. die Verwaltungen der gemeinsamen Behörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Zweckverbände der Einwohnergemeinden,
- n. die Verwaltungen der Bürgergemeinden,
- o. die Verwaltungen der Zweckverbände der Bürgergemeinden,
- p. die Verwaltungen der Kirchgemeinden der Landeskirchen.

§ 15 Bekanntgabe und Verwendung des kantonalen Personenidentifikators

¹ Der Regierungsrat legt in der Verordnung für jede abfrageberechtigte Stelle, die die Versicherungsnummer nicht verwenden darf und die den vom Grundbuch verwendeten Personenidentifikator nicht kennt, fest, ob ihr der kantonale Personenidentifikator bekanntgegeben wird.

² Abfrageberechtigte Stellen, denen der Personenidentifikator bekanntgegeben wird, dürfen diesen nur für die Abfrage aus dem kantonalen Personenregister verwenden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.